

S a t z u n g

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kroppen

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 Nr.31) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Kroppen am 17.02.2025 die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kroppen beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kroppen und der dazugehörigen Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner / -pflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige,
 - welcher zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist oder
 - welcher den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aufgrund gesetzlicher Basis aber erbracht werden müssen, entstehen Kosten mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Gebührenerstattung

Nur teilweise Inanspruchnahme von Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Leistungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenerstattungserlass oder Ermäßigung.

§ 5
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kroppen vom 09.05.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 13.03.2025

N. Gebel
Amtdirektor



**Gebührentarif zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kroppen
kommunaler Friedhof Kroppen**

1. einmalige Grabnutzungsgebühren

Urnenreihengrabstätte	(25 Jahre)	60,18 EUR
Reiheneinzelgrabstätte	(25 Jahre)	151,04 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	(30 Jahre)	334,53 EUR
1.Urnengemeinschaftsgrabstätte m. Namen	(20 Jahre)	1.079,07 EUR
2.Urnengemeinschaftsgrabstätte m. Namen	(20 Jahre)	1.129,04 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte anonym	(20 Jahre)	803,93 EUR

2. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren

Urnenreihengrabstätte	28,10 EUR
Reiheneinzelgrabstätte	28,10 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	56,20 EUR
Gebühr für 20 Jahre im Voraus Urnen- u. Reihengrab	679,40 EUR
Gebühr für 20 Jahre im Voraus Familiengrab	1.358,80 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte	in einmaliger Gebühr enthalten

3. Wiedererwerb / Verlängerung des Nutzungsrechtes

Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) (zzgl. jährlicher Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziffer 2) (Ruhezeit muss eingehalten werden)	11,15 EUR/Jahr
--	----------------

4. Bestattungsgebühren

Benutzung der Friedhofshalle	148,83 EUR
Erd- und Feuerbestattungen	54,00 EUR
Schrifttafel Urnengemeinschaftsgrabstätte	Rechnung durch Steinmetz

5. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Umbettung	36,00 EUR/Std.
- Urne/ Urnengemeinschaftsgrabstätte	
- Reiheneinzelgrabstätte	
- Reihendoppelgrabstätte	

6. Sondergebühren

Im Übrigen werden Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistung erhoben.

**Gebührentarif zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kroppen
kommunaler Friedhof Heinersdorf**

Die Gemeindevertretung Kroppen hat von ihrem Recht der Schließung laut dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) lt § 30 (1) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Kroppen § 3 (2) Gebrauch gemacht. Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger den Friedhof Kroppen zu nutzen.

1. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren

Urnenreihengrabstätte	62,38 EUR
Reiheneinzelgrabstätte	62,38 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	124,76 EUR
Gebühr für 20 Jahre im Voraus Urnen- u. Reihengrab	1.481,00 EUR
Gebühr für 20 Jahre im Voraus Familiengrab	2.982,00 EUR

2. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Umbettung 36,00 EUR/Std.

- Urne/ Urnengemeinschaftsgrabstätte
- Reiheneinzelgrabstätte
- Reihendoppelgrabstätte

6. Sondergebühren

Im Übrigen werden Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistung erhoben.